



SATZUNG für den Eissportclub (ESC) Vilshofen e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen » Eissportclub Vilshofen e. V.«.
Er hat seinen Sitz in Vilshofen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zu gesundheitserhaltender sportlicher Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte;
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein seinem Fachverband sofort an.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt bei aktiven Mitgliedern muss mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres erfolgen, bei passiven Mitgliedern ist der Austritt jederzeit möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich, über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes



mitzuteilen.

e) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden (sportlicher Bereich)
- 2. Vorsitzenden (Nachwuchs)
- 3. Vorsitzenden (Finanzen)

Jugendleiter

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertreten ihn jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Der 1. Vorsitzende darf in Gemeinschaft mit mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern Geschäfte bis zum Betrag von € 2000,00 (i.W. zweitausend) ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand in Textform oder mündlich unter Einbehaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a und 4c dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden zur Vorstandssitzung geladen.

Der Vereinsausschuss besteht aus dem:

1. Vorsitzenden (sportlicher Bereich)
2. Vorsitzenden (Nachwuchs)
3. Vorsitzenden (Finanzen)



Jugendleiter

Schriftführer

Abteilungsleitern

sowie aus 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede neugebildete Abteilung stellt einen Abteilungsleiter und ein beratendes Mitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über

- a) den Vereinsbeitrag,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses,
- e) über die Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinslokal (Schaukasten).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet immer mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder, oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die einzelnen Abteilungen sind finanziell selbständig und werden von den jeweiligen Abteilungsleitern getrennt verwaltet.



§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. und endet mit dem 31.3. des darauffolgenden Jahres.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe entscheidet, die Mitgliederversammlung, über die Fälligkeit der Vereinsausschuss.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 15 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Nachwuchsförderung.